

Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Vergnügungssteuer

(Beschluss 034/16 vom 17. August 2016)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], in Verbindung mit den §§ 1 bis 3, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung am 17. August 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

(1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten

im Gebiet der Stadt Senftenberg zur Benutzung gegen Entgelt. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

(2) Als Spielapparate gelten auch Personal Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z. B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z. B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

(3) Entgelt (Spieleinsatz) ist alles, was für die Nutzung des Apparates aufgewendet wird.

§ 2

Steuerbefreiungen

Von der Steuer ausgenommen sind:

a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,

b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden,

- c) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikapparate),
- d) Billardtische, Dartgeräte und Tischfußball,
- e) Personal Computer, die ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt werden.

§ 3

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Apparates. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung der Apparat aufgestellt wird (Aufsteller).
- (2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Apparate bereitgestellt werden.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne – bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages – anzurechnen (sog. elektronische Kasse). Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit "0" anzusetzen.

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 - 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 a])
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 13 vom Hundert des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
 - 2. an sonstige Orten (§ 1 Abs. 1 b])
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 vom Hundert des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 €
 - 3. von Personal Computern 8,00 €

- (3) Die Steuer beträgt für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden unabhängig vom Aufstellort, abweichend zu der Nutzung von Apparaten im Sinne des § 1 Abs. 2 1.000,00 € je Apparat und Kalendermonat. Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.
- (4) Besitzt ein Apparat im Sinne von Abs. 2 mehr als eine Spieleinrichtung, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden oder mehrere Personen gleichzeitig spielen können.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Aufstellen eines Apparates an einem in § 1 Abs. 1 a) und b) genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Apparat endgültig entfernt und ordnungsgemäß nach § 7 Abs. 1 angezeigt wird.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser mitzurechnen.

§ 6

Anzeigepflicht

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort als auch die Entfernung eines Apparates bis zum 7. Kalendertag des laufenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind Tag genau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Wird ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (3) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der endgültigen Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

§ 7

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch bei Apparaten entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

§ 8

Steueranmeldung, Anmeldezeitraum, Festsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Stadt Senftenberg eine Erklärung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck über die im Vormonat im Stadtgebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.
- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Steuerselbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonates erfolgt sein, soweit die Stadt Senftenberg hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

- (3) Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung.

Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erstellen,

1. wenn der Steuerpflichtige seine Steuererklärung nicht abgibt bzw. seiner Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 90 und 93 der Abgabenordnung nicht nachkommt und die Bemessungsgrundlage gemäß § 162 der Abgabenordnung geschätzt werden muss,
2. wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Die Steuer für einen Kalendermonat ist am 10. Kalendertag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Bei Erteilung eines Steuerbescheides ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 10

Steuerschätzung

Verstößt der Aufsteller gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so werden die Steuern entsprechend § 162 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung durch Schätzung festgesetzt. Über die Festsetzung ergeht ein gesonderter Steuerbescheid.

§ 11 Verspätungszuschlag

- (1) Wenn der Steuerpflichtige nach den Regelungen dieser Satzung Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nicht oder nicht fristgerecht einreicht, kann entsprechend § 152 der Abgabenordnung ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
- (2) Der Verspätungszuschlag darf 10 vom Hundert der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.
- (3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

§ 12 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind der zuständigen Stelle auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer
 1. seinen Meldepflichten nach § 6, Steueranmelde- bzw. Vorlagepflichten nach § 8 und Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungspflichten nach § 12 dieser Satzung nicht nachkommt
 2. trotz Aufforderung nach § 13 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten nicht vornimmt.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 6. Dezember 2006 außer Kraft.

Senftenberg, 18. August 2016

gez.
Andreas Fredrich
Bürgermeister

(Siegel)